



# Alzey

## Öffentliche Bekanntmachung



Kreisstadt Alzey  
Stadtverwaltung  
Bauen und Umwelt  
Bauverwaltung

### **Ablösebestimmungen für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Muskatellerweg – nördliches Teilstück“**

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, für die Herstellung der Erschließungsanlage „Muskatellerweg - nördliches Teilstück“ (Flur 4 Nr. 714/0) Ablöseverträge mit den Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Alzey vom 01.01.2022 abzuschließen.

Grundlage für die Ablösung sind die bereits angefallenen Kosten, die noch zu erwartenden Kosten für die endgültige Herstellung der Fahrbahn, Gehwege und Straßenoberflächen-entwässerung laut Submissionsergebnis und die Kosten für die Planung und Bauleitung, einschließlich der Baunebenkosten.

Der Anteil der Stadt Alzey an dem Erschließungsaufwand beträgt 10 v. H.

Die Berechnung des Ablösebetrages erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Erschließungsbeitrags-satzung nach der Grundstücksfläche.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ablöseverträge nach den o. g. Bestimmungen mit den Anliegern abzuschließen.

Hierbei haben die Anlieger die Möglichkeit, eines der folgenden Zahlungsziele auszuwählen:

- Zahlung des Gesamtbetrages bis zum 02.10.2023
- Zinslose Ratenzahlung im ersten Jahr; Vorschlag der Verwaltung in drei Raten:
  - o 1. Rate fällig am: 01.08.2023
  - o 2. Rate fällig am: 02.10.2023
  - o 3. Rate fällig am: 01.12.2023
- Monatliche Raten über zwei Jahre, im ersten Jahr zinslos, im zweiten Jahr mit einem Zinssatz von 3,62 % (2 % zuzüglich des Basiszinssatzes i. H. v. 1,62 %). Der Basiszinssatz i. H. v. 1,62 % gilt für die gesamte Ratenlaufzeit.
- Monatliche Raten über drei Jahre, im ersten Jahr zinslos, im zweiten und dritten Jahr mit einem Zinssatz von 4,62 % (3 % zuzüglich dem Basiszinssatz i. H. v. 1,62 %). Der Basiszinssatz i. H. v. 1,62 % gilt für die gesamte Ratenlaufzeit.

Sollten die Ablöseverträge nicht zustande kommen, wird eine Vorausleistung in Höhe von 20,00 € je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche erhoben.

Alzey, 10.05.2023  
Stadtverwaltung Alzey

Az.: 5/610-36/Ba.

  
Steffen Jung  
Bürgermeister